

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 697/698 - 697/698

Werner, ...: Untersuchungshaft

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kanzlei zur Hilfeleistung heranzieht.¹⁾ Ohne diese Hilfe wäre dem Richter die Grundbucheinleitung gar nicht möglich. Die Kanzlei ist aber nur sein Gehilfe, der Richter muß alles nachprüfen. Die Bearbeitung einer größeren Sache erfolgt demnach kurz so: Der Grundbuchführer sucht die zu der Sache gehörenden Grundakten zusammen — ihre Zahl ist häufig 20, 30 und mehr — und legt die Sache vor. Nach der allgemeinen Prüfung der Legitimation der Veräußerer beginnt die mechanische Arbeit des Richters damit, daß er in den Akten der Veräußerer die von den einzelnen Ankäufern erworbenen Grundstücke herausucht. Bei Nachlaßteilungen mit Losbildung oder großen Versteigerungen nimmt diese geistvolle Beschäftigung erhebliche Zeit in Anspruch; gleichzeitig prüft er die Erwerbserakten auf Identität, fragt, falls nötig, an, ob der Ackerer Johann Müller und der Tagelöhner oder Invalide gleichen Namens identisch sind, und macht schließlich Spalte 13, 14 des Bestandsverzeichnisses der Grundakten der Veräußerer die Uebertragungsvermerke. Nunmehr geht die Sache in die Kanzlei zur Umschreibung der Grundstücke. Nach Rückkehr aus der Kanzlei muß die Uebertragung nachgeprüft und die Verfügung für den Grundbuchführer gemacht werden; auch in der durch Verweisung auf die Tabellen abgekürzten Form ist die Verfügung häufig noch spaltenlang.

Während unser Freund noch sich einer der geschilderten geistvollen Beschäftigungen hingibt, kommt der Gerichtsdienner an. „Es sind nur Anhänge, Herr Amtsrichter“, meint er beschwichtigend, als er den nicht gerade entzückten Blick, mit dem der Richter die Ladung mustert, bemerkt. Flur- und Gebäudesteuerrollenanhänge! welcher Grundbuchrichter kennt euch nicht! Alljährlich²⁾, wenn die Schwalben wiederkommen, kommen auch sie an. Bei dem großen Güterwechsel im Rheinland sind sie recht ansehnlich. Der Grundbuchführer bereitet die Uebertragungen vor, der Richter verfügt aber und unterschreibt in Tabellen und Grundbuch, er muß also alles nachprüfen. So macht er sich denn seufzend auch an diese hochinteressante Arbeit. Er prüft, ob Flur 6 Nr. 710 richtig unter zwei oder drei neuen Bezeichnungen fortgeschrieben ist, freut sich mit Müller, der einen neuen Stall auf seinem Grundstück errichtet hat, sieht nach, ob auch der neu erbaute Abort des Krämer im Grundbuch vermerkt ist, und so fort in bunter Folge. Endlich ist der Aktenständer leer, aber noch nicht ganz, insbesondere liegen da noch Fortschreibungsverhandlungen. Dieser roten Zettel kommen während des Jahres eine ganze Anzahl, sie verdanken dem Teilungsbedürfnis ihr Dasein und nehmen etwas von den „Anhängen“ vorweg. Hier muß der Richter auch die Tabellenübertragungen machen. Nebst einigen anderen Sachen läßt unser Freund diese Fortschreibungsverhandlungen noch liegen und greift, ehe er sich heimwärts wendet, nach einem Stoße „Unterschriften“. Es sind fast durchweg Benachrichtigungen an das Katasteramt. Die Benachrichtigungen an Notare, Parteien usw. unterschreibt mit Beglaubigungsvermerk der Grundbuchführer; diese roten Zettel tragen nur seine Gegenzeichnung, nachprüfen kann der Richter sie nicht, er muß sie aber unterschreiben.³⁾ Die Regierung hält diese Benachrichtigungen für so wichtig, daß nur die richterliche Unterschrift ihr die Gewähr der Richtigkeit bietet. Vielleicht denkt unser Freund, wenn

er für jede Unterschrift in Grundbuchsachen 1 Tlr. erhielte, so könnte er sich in einem Jahre zur Ruhe setzen, und läßt sich von diesem rosigen Traume nach Hause begleiten. Wahrscheinlich denkt er aber gar nichts mehr und ist in einer Verfassung, in der er zu Zeiten des seligen Cäsar im Bellum Gallicum als Mauerbrecher mit seinem Schädel eine passende Beschäftigung gefunden hätte. Kommt er am Nachmittage, wieder etwas Mensch geworden, zurück so werden die Reste des Vormittages und inzwischen eingegangene neue Sachen erledigt. Hat er, wie dies gewöhnlich ist, noch andere Nichtgrundbuchsachen zu bearbeiten, so ist er manchmal ohne Pause gar nicht mehr imstande, wirklich richterliche Geschäfte, und wären sie auch eilig, zu erledigen.

Hunderttausende von Grundstücken wechseln alljährlich in den „Rheinlanden“ ihren Eigentümer; wohl $\frac{2}{5}$ aller Richter an kleineren, mit bis zu vier Richtern besetzten Amtsgerichten sind mit Grundbuchsachen beschäftigt, und ihre Beschäftigung ist, wie ich zu zeigen versucht habe, zu ungefähr $\frac{4}{5}$ eine schematische, für die größtenteils die Arbeit unserer Sekretäre noch zu schade ist.

Wie die Bearbeitung des Grundbuches zweckmäßig zu gestalten ist, ist eine nicht leicht zu lösende Aufgabe. Vereinigung von Kataster und Grundbuch, örtliche Feldgerichte nach Muster des nassauischen Stockbuches, Trennung der rechtlichen Prüfung von der mechanischen Arbeit und Zuweisung nur der ersteren an den Richter, das sind Fragen, die schon lange hin und her erwogen werden. Auf dem so erfreulich fortschreitenden Wege der Verminderung richterlichen Schreibwerkes¹⁾ wird wohl in naher Zukunft auch in der Grundbuchbearbeitung Erleichterung geschaffen werden. Zu einer befriedigenden Lösung wird dieser Weg aber nie führen können. Deshalb darf die Frage, wie die Grundbuchbearbeitung gesetzgeberisch anders zu regeln ist, nicht von der Tagesordnung verschwinden.

Amtsrichter Dr. Mosler, Hennef.

Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft nimmt dem Angeklagten Lebensfreude, Luft und Licht, beschränkt ihn auf die enge Zelle, entzieht ihm dem Beruf und der Familie. Nur zu häufig tritt dadurch wirtschaftlicher Niedergang und Not für die Familie ein. Die peinigende Ungewißheit über sein Schicksal kommt hinzu, und so wirkt die Untersuchungshaft vielfach ebenso schlimm, meistens furchtbarer, als die Strafhaft. Die Gerichte erkennen das nicht ausreichend an; zu oft wird die Haft nicht oder zum geringen Teil auf die Strafe angerechnet.

Der Entwurf zum StrGB. schreibt zwar vor, daß die Untersuchungshaft anzurechnen sei, aber das ist mit zwei Einschränkungen verknüpft:

a) Die Haft wird nur angerechnet, wenn sie nicht besonders, z. B. durch Verdunkelungen, verschuldet ist. Das ist zu ändern. Hat der Angeklagte eine zweite strafbare Tat begangen, um sich der verdienten Strafe zu entziehen, so mag er wegen der zweiten Straftat besonders bestraft werden. Jetzt wird ohne neue Straftat dem Angeklagten neben der Strafe eine Pein auferlegt, die Strafe ist, nur nicht deren Namen hat und nicht als Strafe gerechnet wird.

b) Jeder Richter darf nur bis zu seinem eigenen Urteil die Haft auf die Strafe anrechnen. Dem Revisionsrichter ist auch das versagt. Das schließt sich an das bisherige Recht an und wird auf die Berufung und die Revision verschieden wirken. Auch die aussichtsloseste Berufung wird verfolgt werden, denn der Angeklagte wagt nichts. Die Untersuchungshaft muß angerechnet werden.

¹⁾ Jetzt allgemeiner gestattet; vgl. die jüngste Ministerialverf. zur Entlastung der Richter vom Schreibwerk. JMBL. Nr. 41 S. 393, 1910. Nach der Allg. Verf. v. 18. Febr. 1911 (JMBL. No. 9 v. 3. März 1911) unterschreibt v. 1. April 1911 ab die Katasterbenachrichtigungen der Grundbuchführer. Die Flurbuchanhänge erscheinen in Zukunft vierteljährlich, die Gebäudesteuerrollenanhänge wie bisher jährlich.

²⁾ cf. Anm. 1.

³⁾ cf. Anm. 1.

¹⁾ Vgl. hierzu die inzwischen ergangene Verf. JMBL. Nr. 41, 1910.